

zu verbreiten, mußten die Unternehmer des Lotto und der Lotterie jährlich für 10000 Thaler Porzellan, und die Mitglieder der Judenthümlichkeit, wenn sie ein Ehebündniß schließen wollten, für 300 Thaler Porzellanwaaren auswählen und sich verpflichten, diese Waaren ins Ausland zu debilitiren. Nach des großen Königs Tode wurden beide Maßregeln als zweckwidrig und überflüssig anerkannt und aufgegeben.

Die königliche Porzellanfabrik genießt jetzt keines Vorzugs vor einer Privatfabrik, sie zahlt wie jeder Partikulier, Kanal- und Schleusengefälle, Accise und dergleichen; ihre Officianten und Arbeiter sind von keinen Staats- oder Stadtlasten befreit, und ihre Waaren können nur darum accisefrei versendet werden, weil sie in einer accisbaren Stadt verfertigt sind.

Ungeachtet die Anstalt in den ersten eilf Jahren ihres Bestandes mehrere Hauptbauten auszuführen, und ihre Brenndfen sowohl anzulegen als umzuändern hatte, und so mannigfaltig die Proben waren, welche auf Porzellanmasse, Glasuren, Farben, Kapseln und dergleichen angestellt werden mußten, so hat sie dennoch in diesem Zeitraum jederzeit soviel erworben, daß sie im Stande war, alle Kosten des Betriebes zu bestreiten, Besoldungen und Arbeitslohn zu bezahlen, das ganze Werk im baulichen Stande zu erhalten, die Zinsen des aufgenommenen Kapitals jährlich abzuführen, einen Betriebsfond zu sammeln, auch mehrmals Ueberschußsummen abzuliefern.

Vom Jahr 1775 an hat sie regelmäßig vorgeschriebene, durch entworfene Betriebs- und Verkaufsüberschläge ausgemittelte, Ueberschußsummen abgetragen und von genanntem Jahr an bis zum Jahr 1808 einen reinen Ertrag von 1,321,472 Thaler gewährt.

Früher bezog die Porzellanmanufaktur ihre Materialien zur Masse von Passau, später aus Schlesien. — Erst seit